

Allgemeine Einkaufsbedingungen des HEAG Verkehrskonzerns

I. Allgemeines

1. Aufträge von Unternehmen des HEAG Verkehrskonzerns, d.h. solche der HEAG mobilo GmbH und ihrer Tochterunternehmen, werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden AGB) erteilt. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des jeweiligen Auftragnehmers erkennen wir nicht an; diese werden auch nicht durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt. Wir behalten uns im Einzelfall vor, andere Vertragsbedingungen schriftlich anzuerkennen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, sowie juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Aufträge und Preise

1. Alle von uns erteilten Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind schriftlich zu bestätigen.
2. Unsere Aufträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Erhalt einer entsprechenden Bestätigung sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackungen ein. Nachforderungen jeder Art werden nur aufgrund einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Auftragnehmer, z.B. im Fall einer Änderung oder Erweiterung des Auftragsinhaltes, von uns anerkannt.
3. Die Preise in unserer Bestellung sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Rechnungen des Auftragnehmers gesondert auszuweisen.

III. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Die in unserem Auftrag genannten Liefertermine sind verbindlich einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
3. Lieferungen und Versand erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers „frei Haus“ an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort.
4. Soweit im Einzelfall Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, hat der Auftragnehmer für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen.
5. Aufträge, deren Inhalt einen Gefahrstoff (z.B. i.S.d. Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) oder ein Gefahrgut darstellt, müssen vom Auftragnehmer entsprechend den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß gekennzeichnet und mit den notwendigen Unterlagen (insbesondere ein aktuelles und gültiges Sicherheitsdatenblatt gemäß § 6 GefStoffV mit Gefahrenhinweisen, Sicherheitsratschlägen und stoffspezifischen Einzelheiten) versehen sein. Verfügt der Auftragnehmer über gleichwertige Güter mit geringerem Risiko, so ist er dazu angehalten, uns ein entsprechendes Angebot darüber zu unterbreiten. Sofern Hinweise für die Entsorgung notwendig sind, müssen diese den Lieferpapieren ebenfalls beigelegt werden.
6. Bei der Lieferung verwendungsfertiger Maschinen müssen die Maschinen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Maschinenrichtlinie einschl. Anhang I bis VI und/oder einer oder mehreren anderen Richtlinien entsprechen. Die Konformitätserklärung muss vorliegen und CE-Kennzeichnung angebracht sein. Die Einhaltung der einschlägigen Normen muss gewährleistet sein. Die erfolgreiche Prüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle muss nachgewiesen werden und das GS-Zeichen angebracht sein.

IV. Verzug

1. Droht eine Verzögerung der Lieferung, so ist uns hiervon unter Angabe der Gründe, die zur Verzögerung führen, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
2. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5%. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen und verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftraggeber zu erklären.
3. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir im Falle des Verzugs des Auftragnehmers nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

V. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zur prüfen; die Rüge ist auf jeden Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erfolgt.
2. Wir behalten uns im Einzelfall bei Liefergegenständen von erhöhter Komplexität eine angemessene längere Untersuchungs- und Rügefrist vor. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Zur Wahrung der unter 1. und 2. genannten Rügefristen genügt die rechtzeitige Absendung der Rügeanzeige in geschäftsüblicher Weise.
4. Bei allen Bauteilen und Einrichtungen, deren einwandfreie und vertragsmäßige Beschaffenheit erst nach Inbetriebnahme festgestellt werden kann, schließen wir die Untersuchungs- und Rügepflicht zum Lieferzeitpunkt aus.
5. Technische Anlagen gelten erst nach gemeinsamer schriftlicher Feststellung der Funktionsfähigkeit als abgenommen.
6. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik nach jeweils neuestem Stand entsprechen. Der Auftragnehmer gewährleistet die einwandfreie Vertragserfüllung, insbesondere die Einhaltung der bestimmungsgemäßen bzw. vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des gekauften Gegenstands.
7. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns, unbeschadet etwaig vereinbarter weitergehender Ansprüche, ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftraggeber mit der Nacherfüllung im Verzug ist.
9. Für Mängelansprüche sowie für sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer gelten grundsätzlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt grundsätzlich ab Gefahrenübergang bzw. wenn eine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers durch uns erfolgt, mit der Abnahme.

VI. Abreden über unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

1. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über:
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Geboten
 - Die zu fordernden Preise
 - Bindungen sonstiger Entgelte
 - Gewinnaufschläge
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile
 - Zahlungs- Lieferungs- und andere Bestimmungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen
 - Entrichtungen von Ausfallzahlungen und Abstandszahlungen
 - Gewinnbeteiligungen und andere Abgaben
 - Sowie Empfehlungen

Es sei denn, dass sie nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – zulässig sind. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst, stehen solchen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

VII. Zahlungsmodalitäten

1. Rechnungen sind an unsere Geschäftsadresse zu senden. Sie können nur bearbeitet werden, wenn die in unserem Auftragschreiben ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird. Alle wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtung entstehenden Folgen, insbesondere aufgrund der fehlenden Zuordenbarkeit der Rechnung, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern er nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
2. Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt von uns beglichen. Der Auftragnehmer gewährt uns einen Abzug von 2% Skonto, sofern wir die prüffähige Rechnung innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungserhalt begleichen. Zur Wahrung der Skontofrist genügt die rechtzeitige der Zahlung innerhalb der Skontofrist.
3. Mit unserer Zahlung ist weder eine Anerkennung der Erfüllung noch ein Verzicht auf Mängelansprüche verbunden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

VIII. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung und Allgemeine Haftung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR je Personen-/Sachschadensfall zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
3. Für weitergehende, insbesondere nicht am Liefergegenstand selbst entstandene, Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Das von uns beigestellte Material bleibt unser Eigentum. Es ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Das beigestellte Material darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material hat der Auftragnehmer zu ersetzen.
2. Eine Verarbeitung des beigestellten Materials erfolgt ausschließlich für uns und wir werden Eigentümer der hierbei entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neu hergestellten Sachen aus, so steht uns das Miteigentum an den neu hergestellten Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.
3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der ihm obliegenden Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir werden ohne Zustimmung des Auftragnehmers keine Vereinbarungen, insbesondere über die Anerkennungen von etwaigen geltend gemachten Schutzrechten schließen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre ab Vertragsschluss.
4. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftrag und alle im Zusammenhang stehenden Unterlagen ganz oder in wesentlichen Teilen nicht an Dritte weitergegeben werden. An überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (einschließlich EDV-Material) behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie müssen streng vertraulich behandelt werden und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für den jeweiligen Auftrag zu verwenden und sind nach Auftragsabwicklung, einschließlich angefertigter Kopien und Vervielfältigungen, unaufgefordert an uns zurückzugeben bzw. zu löschen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Gemeinhaltungspflicht ist nicht auf Informationen anwendbar, die öffentlich bekannt sind.
5. Soweit kein beidseitiges Handelsgeschäft vorliegt, ist die Abtretung von Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.
6. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, soweit dies zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung notwendig ist.
7. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Gerichtsstand Darmstadt. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
8. Soweit sich aus der Bestellung nichts Gegenteiliges ergibt, ist unser Unternehmenssitz Erfüllungsort.
9. Es gilt, auch im Verkehr mit ausländischen Auftragnehmern, ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.